

Aktenzeichen:

8 RV 661/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

a) dem Revisionskläger
am 22. März 1962,

b) dem Revisionsbeklag-
ten am 21. März 1962

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts gemäß § 124
Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes ohne mündliche Ver-
handlung am 22. Februar 1962 unter Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter P e t e r s e n
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter Dr. R o e c h n e r und

Bundessozialrichter O b e r t h ü r
als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Lan-
dessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen vom
21. April 1961 aufgehoben und die Sache zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zu-
rückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

Der Vater des Klägers, der Metzgermeister Hans S==, leistete vom 14. Mai 1940 an Wehrdienst und wurde am 12. September 1944 wegen einer Lymphogranulomatose mit Drüenschwellung an der rechten Halsseite als dienstunfähig entlassen. Sein Begehren, ihm wegen der Lymphogranulomatose und wegen einer Nephritis Versorgung zu gewähren, hatte im Verwaltungsverfahren letztlich nur insoweit Erfolg, als "eine verminderte Leistungsfähigkeit der Nieren nach Nierenentzündung" mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) unter 25 v.H. als Schädigungsfolge anerkannt wurde. Im Zeitpunkt der Erteilung der vorliegend in Streit stehenden Bescheide vom 11. Oktober 1951 und 20. Juni 1952 war der Antragsteller bereits verstorben (Tod am 18. Juni 1950).

Die Witwe Sophia S==, die Mutter des Klägers, hat als Rechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehemannes gegen die angeführten Bescheide Berufung zum Obergericht (OVA) Köln eingelegt, die nach dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht (SG) Köln übergegangen ist. Dieses hat die Klage, mit der beantragt war, unter Aufhebung der Bescheide vom 11. Oktober 1951 und 20. Juni 1952 den Beklagten zu verurteilen, auch die Lymphogranulomatose des Verstorbenen als Schädigungsfolge anzuerkennen und vom 1. August 1947 an Rente nach einer MdE um 100 v.H. zu zahlen, abgewiesen.

Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen in Essen hat mit Urteil vom 21. April 1961 die Berufung zurückgewiesen.

Gegen dieses dem Prozeßbevollmächtigten der Mutter des Klägers am 23. Mai 1961 zugestellte Urteil des LSG hat ein nach § 166 Abs. 2 Satz 1 SGG zur Vertretung vor dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassener Prozeßbevollmächtigter mit Schriftsatz vom 21. Juni 1961, eingegangen am 22. Juni 1961, Revision eingelegt. Mit einem weiteren Schriftsatz vom 5. Juli 1961, eingegangen am 6. Juli 1961, hat der Prozeßbevollmächtigte dem Revisionsgericht mitgeteilt, daß die Witwe Sophia S== verstorben sei; dabei hat er die Ermittlung der Rechtsnachfolger der Verstorbenen in Aussicht gestellt.

- 3 -



- 3 -

Als Rechtsnachfolger der verstorbenen Witwe Sophia S== - gemäß Erbschein des Amtsgerichts Siegburg vom 25. August 1961 - hat der Prozeßbevollmächtigte unter dem 31. Oktober 1961 deren Sohn Hans S==, den jetzigen Kläger, angezeigt und unter Vorlage einer Vollmacht mitgeteilt, daß dieser den Rechtsstreit aufnehme. Er hat unter Hinweis auf die ebenfalls vorgelegte Sterbeurkunde des Standesamts Siegburg-Mülldorf vom 13. August 1960 geltend gemacht, daß die Mutter des Klägers, Sophia S== bereits am 13. August 1960, also schon vor Erlaß des Urteils des Berufungsgerichts, gestorben sei; dadurch sei schon vor Erlaß des Urteils das Verfahren vor dem LSG unterbrochen gewesen, so daß - mangels Aufnahme des Verfahrens durch den Kläger - ein Urteil nicht mehr habe ergehen dürfen. Allein schon dies rechtfertige die Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 5. Dezember 1961, eingegangen am 7. Dezember 1961, eingeräumt, daß im Hinblick auf den Tod der Witwe Sophia S== schon am 13. August 1960 und auf die damit erfolgte Unterbrechung des Verfahrens das Urteil des LSG nicht habe ergehen dürfen. Er beantragt in Übereinstimmung mit dem Kläger, das angefochtene Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 21. April 1961 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen; er beantragt hilfsweise, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

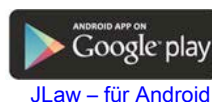
Auf die Schriftsätze der Beteiligten wird verwiesen.

Die Beteiligten haben sich gemäß § 124 Abs. 2 SGG mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Im Hinblick darauf, daß das durch den Tod der früherin Klägerin, der Witwe Sophia S==, unterbrochene Verfahren erst mit dem am 1. November 1961 eingegangenen Schriftsatz vom 31. Oktober 1961 von dem jetzigen Kläger Hans S== als Rechtsnachfolger aufgenommen worden ist, ist die Revision form- und fristgerecht (§ 164 Abs. 1 Nr. 1 SGG in Verbindung mit § 68 SGG) eingelegt und begründet worden. Sie ist mangels Zulassung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

durch das Berufungsgericht jedoch nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und vorliegt (BSG 1, 150), oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung (oder des Todes) mit einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG).

Der vom Kläger unter Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm (§ 68 SGG) und unter Vorlegung bzw. Bezeichnung der den Verfahrensverstöß ergebenden Tatsachen und Beweismittel (§ 164 Abs. 2 Satz 2) gerügte wesentliche Mangel im Verfahren des Berufungsgerichts liegt vor. Nach § 68 SGG in Verbindung mit § 239 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO) tritt im Falle des Todes eines Beteiligten eine Unterbrechung des Verfahrens bis zu dessen Aufnahme durch die (den) Rechtsnachfolger ein. Dabei ist die Vorschrift des § 246 Abs. 1 ZPO, nach der im Zivilprozeß im Falle des Todes eines Beteiligten eine Unterbrechung des Verfahrens nicht eintritt, wenn der verstorbene Beteiligte durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten war, im SGG für das sozialgerichtliche Verfahren nicht aufgenommen worden (vgl. § 68 SGG). Im Interesse der Beteiligten am Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit soll die Fortführung des Rechtsstreits dem Prozeßbevollmächtigten eines verstorbenen Beteiligten nicht kraft Gesetzes überlassen bleiben. Das hat zur Folge, daß § 246 ZPO im Sozialrechtsstreit auch nicht über § 202 SGG angewandt werden kann (vgl. Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit; § 68 Anm. 1). Danach erfolgt mit dem Tode eines Beteiligten die Unterbrechung eines anhängigen sozialgerichtlichen Verfahrens kraft Gesetzes und ohne Zutun etwa schon bekannter Rechtsnachfolger, der anderen Beteiligten oder des Gerichts, ja sogar auch gegen ihren Willen und ohne ihre Kenntnis.

Im vorliegenden Falle ist die als Klägerin am Berufungsverfahren vor dem LSG beteiligt gewesene Witwe Sophia S. ausweislich der Sterbeurkunde des Standesamts Siegburg-Müllendorf vom 13. August 1960 am 13. August 1960 gestorben. Am selben Tage ist somit das Verfahren vor dem Berufungsgericht kraft Gesetzes



- 5 -

unterbrochen worden, so daß das Urteil vom 21. April 1961 nicht hätte ergehen dürfen. Daran ändert wie dargelegt nichts, daß im Zeitpunkt des Urteilserlasses der Tod der Mutter des Klägers weder ihrem damaligen Prozeßbevollmächtigten noch dem Gericht bekannt war.

Der Erlaß des Urteils vom 21. April 1961 durch das LSG trotz der schon am 13. August 1960 erfolgten Unterbrechung des Verfahrens kraft Gesetzes stellt - als Verletzung des § 68 SGG - einen Verfahrensverstoß im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG dar (vgl. RGZ 64, 362) und macht die Revision des Klägers, dessen Rechtsnachfolge durch den Erbschein vom 25. August 1961 nachgewiesen ist, statthaft.

Die Revision ist im Hinblick darauf, daß durch die Unterbrechung des Verfahrens am 13. August 1960 ein Stillstand des Rechtsstreits vor dem Berufungsgericht eingetreten ist und ohne Aufnahme durch den Rechtsnachfolger weder fortgesetzt noch - durch eine Entscheidung des Gerichts - beendet werden konnte, auch begründet. Das angefochtene Urteil, das nur durch das Rechtsmittel der Revision beseitigt werden kann, war deshalb aufzuheben. Da eine eigene Entscheidung des Senats nicht möglich ist, war die Sache nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)